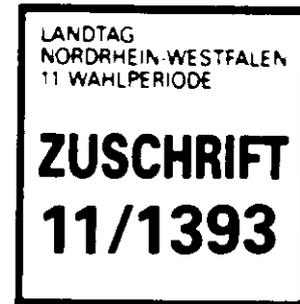


DRK Landesverband Westfalen-Lippe Postfach 25 08 4400 Münster

An den Vorsitzenden
des Landtagsausschusses für
Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon MdL
Platz des Landtags 1

Aktenz

Bez. Bez.



4000 Düsseldorf 1

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Bearbeiter
Härgart

Durchwahl
(02 51) 79 86

182

Angebot

Datum

04.03.92

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den
Krankentransport durch Unternehmer (RettG) v. 06.02.1992

Sehr geehrter Herr Champignon,

der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. begrüßt die Absicht der
Landesregierung, die bisherigen gesetzlichen Regelungen für den
Rettungsdienst und die notwendigen neuen Regelungen für den
Krankentransport durch private Unternehmer in einem Gesetz
zusammenzufassen und dabei den neueren Anforderungen der
Notfallmedizin Rechnung zu tragen.

Besonders unterstützen wir die Regelungen für Schadensereignisse
mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker. Das Deutsche
Rote Kreuz hält hier seit Jahren Rettungsmittel und Helfer im
Sanitätsdienst und in Schnelleinsatzgruppen vor, die bei größeren
Schadensereignissen schnell und wirksam eingesetzt werden können.

In anderen für das Deutsche Rote Kreuz grundsätzlichen Fragen
müssen wir bedauerlicherweise Kritik anmelden. Ich darf Ihnen
daher in der Anlage unsere Stellungnahme zum Regierungsentwurf
übersenden, den wir mit gleicher Post auch den Vorsitzenden der
Landtagsfraktionen und den Ausschußmitgliedern zugesandt haben.
Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die Gelegenheit einräumen
könnten, im Landtagsausschuß unsere Argumente in einem Gespräch
mit den Ausschußmitgliedern vorzutragen. Ich hoffe, daß wir
hierbei und in den weiteren Beratungen Ihre Unterstützung finden.

Mit freundlichen Grüßen

(D i e r s e)

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den
Krankentransport durch Unternehmer (RettG) v. 06.02.1992**

Der DRK-Landesverband hat ausdrücklich der Regelung im 2. Gesetzentwurf (Stand 20.08.1991), den Sanitätsdienst der Hilfsorganisationen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herauszunehmen, zugestimmt. Hiermit wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß der Sanitätsdienst eine eigenständige Materie darstellt und weder dem öffentlich organisierten Rettungsdienst noch den privaten Unternehmern unmittelbar zuzuordnen ist.

Insbesondere hält es der DRK-Landesverband aus grundsätzlichen Überlegungen, wie aber auch aus Gründen der Praktikabilität, für nicht umsetzbar, daß seine Untergliederungen den Sanitätsdienst als private Unternehmer betreiben sollen.

Die Kreisverbände und Ortsvereine des Deutschen Roten Kreuzes betreiben ihre satzungsgemäße Aufgabe des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen als Teil der auch staatlich anerkannten Nationalen Rotkreuz-Gesellschaft. Sie führen den Sanitätsdienst nicht ständig sondern zu bestimmten örtlich bedingten Gelegenheiten, wie Volksfesten oder Sportereignissen, durch.

Der Aufwand, der für den Betrieb eines genehmigungspflichtigen Krankentransportunternehmens notwendig ist, steht hier in keinem Verhältnis zur Häufigkeit des Einsatzes.

Aufgabe des Sanitätsdienstes ist die Durchführung einer Erstversorgung, ggf. sogar von lebensrettenden Sofortmaßnahmen. Der Sanitätsdienst stellt die Transportfähigkeit her und bereitet den Transport vor. Der Transport selbst erfolgt durch den Sanitätsdienst nur dann, wenn die auf die Notlage des Betroffenen abgestimmten personellen und materiellen Voraussetzungen gegeben sind und der Transport durch den Sanitätsdienst notwendig ist. Die Entscheidung hierüber trifft in der Regel die Leitstelle, in Ausnahmefällen auch der Einsatzarzt, der bei Sanitätsdiensten größeren Umfangs auch durch die Auflagen an den Veranstalter verlangt wird. Hierdurch ist einerseits die fachgerechte an den Standards des Rettungsdienstes ausgerichtete Versorgung des Patienten sichergestellt, andererseits eine flexible, gerade bei Überlastung des öffentlich organisierten Rettungsdienstes sinnvolle situationsgerechte Transportentscheidung möglich. Die vorgenannten Normen können u.E. Gegenstand der ordnungsbehördlichen Auflagen sein.

Über den oben geschilderten Charakter des Sanitätsdienstes und seine Berücksichtigung im Rettungsdienstgesetz schien u.E. bisher nicht nur bei den Hilfsorganisationen und dem Städtetag, sondern auch mit dem MAGS Einigkeit zu bestehen.

Umso mehr enttäuscht ist der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. von der nunmehr im Landtagsentwurf vorgesehenen Regelung.

Hier werden im § 1 Absatz 2 Nummer 2 unter Bezugnahme auf § 2 nicht nur der Notfall- und Krankentransport, sondern jetzt auch die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen am Unfallort und die Herstellung der Transportfähigkeit als genehmigungspflichtig ausgewiesen.

Dies wird u.E. dazu führen, daß viele unserer Kreisverbände und Ortsvereine sich aus dem Sanitätsdienst bei Veranstaltungen gänzlich zurückziehen müssen. Es stellt sich die Frage, ob dann ohne die Hilfsorganisationen die sanitätsdienstliche Versorgung bei der Vielzahl von gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen überhaupt noch sichergestellt werden kann.

Für das Deutsche Rote Kreuz sehen wir darüberhinaus noch gravierende Probleme bei der Motivation unserer Helfer. Es ist insbesondere für die Motivation und die Selbsteinschätzung der Helferinnen und Helfer im Sanitätsdienst des Katastrophenschutzes verhängnisvoll, wenn ihnen im Katastrophenfall der Notfalltransport von Schwerstverletzten zugemutet, beim Sanitätsdienst aber noch nicht einmal weitergehende Erste-Hilfe-Maßnahmen erlaubt sind. Es sind die praktischen Erfahrungen im Sanitätsdienst bei Veranstaltungen und im Rettungsdienst, die die Helferinnen und Helfer im Fachdienst Sanitätsdienst befähigen, im Ernstfall situations- und fachgerecht zu handeln.

Neben der Problematik des Sanitätsdienstes müssen wir aber ebenfalls feststellen, daß auch grundsätzlich die Rolle der Hilfsorganisationen durch das neue Rettungsdienstgesetz in anderen Punkten nicht verbessert worden ist. Nach Meinung des DRK-Landesverbandes sollte der bisherigen erfolgreichen Mitwirkung der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst dadurch Rechnung getragen werden, daß ihnen die Mitwirkung im Rettungsdienst übertragen werden sollte, soweit die Leistungsbereitschaft vorhanden und die Leistungsfähigkeit nachgewiesen ist. Dann könnten auch die bisherigen - gezwungenermaßen außerhalb des Rettungsdienstes existierenden - Krankentransportunternehmen der Hilfsorganisationen in Mitwirkungen im öffentlich organisierten Rettungsdienst umgewandelt werden.

Eine logische Folge wäre auch die Beteiligung der Hilfsorganisationen bei den Beratungen über den Bedarfsplan.

Aus den oben genannten Gründen schlägt der DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. folgende Änderungen des Gesetzentwurfes vor:

§ 1 Absatz 2 Nummer 2:

Streiche: "... außerhalb der Tätigkeiten nach § 2"

§ 11 Absatz 1 Satz 1

Streiche: "... kann ..."; setze "... soll ..."

Der Satz würde demnach lauten:

"Die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 soll durch Vereinbarung auf freiwillige Hilfsorganisationen und andere übertragen werden, sofern deren Leistungsfähigkeit gewährleistet ist."

§ 13 Absatz 1 Satz 1

Ergänze hinter: "...Krankenkassen..." "und der nach § 11 Beteiligten"

Der Satz würde demnach lauten:

"Die Kreise und kreisfreien Städte stellen Bedarfspläne unter Mitwirkung der örtlichen Krankenkassen und der nach § 11 Beteiligten auf."